

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

zwölftes Stück vom Jahre 1859.

N. XVIII. Nachtrag

zu dem Bauregulative für die Fürstlichen Gebäude vom 30. Sept. 1853,
d. d. 5. August 1859.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen zur Beseitigung eines entstandenen Zweifels auf Grund des §. 4 des Bauregulative vom 30. Sept. 1853 (Ges.-Samml. 1853, S. 261 ff.) hiermit, daß der Anstrich der äußern Seiten der Fenster und Thürendüren auf herrschaftliche Rechnung zu übernehmen ist, wogegen die Erneuerung und Erhaltung des Anstrichs der innern Seiten der Fenster und Thürendüren sowie der Anstrich der übrigen Thüren lediglich Sache der Bewohner der betreffenden Fürstl. Gebäude verbleibt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. August 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. S.

Schmidt.

v. Bamberg.